

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 274.

Montag den 1. October.

1866.

Bekanntmachung.

Seiten des Königlich Preussischen Generalgouvernements der sächsischen Lande ist nachstehende Verfügung ergangen:
„Zur fernern Erleichterung der Quartierlast habe ich bestimmt, daß diejenigen im Königreiche Sachsen stationirten Königlich Preussischen Officiere und Beamte gleichen Ranges, welche auf Naturalquartier verzichten und es vorziehen, sich selbst einzumietzen, dafür vom 1. October cr. ab folgende Sätze in derselben Weise wie die Verpflegungsgelder und außer denselben von den betreffenden Communen zu erheben haben:

ein General oder Regiments-Commandeur	täglich 1 Thlr. 15 Sgr.,
ein Stabsofficier	= 1 „ — =
ein Hauptmann oder Rittmeister	= — „ 25 =
ein Leutnant oder Officiersdiens thuerder Portepfeefährnich	= — „ 15 =

Wird in einzelnen Fällen den Chargen vom Feldwebel abwärts die Genehmigung zur Selbstmietzung verstattet, so erhält

der Feldwebel und Portepfeefährnich täglich 7 Sgr.,
der Unteroffizier 5 Sgr.“

Die Landescommission bringt diese Verfügung unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 24. d. M. hiermit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß und verordnet zugleich an die Herausgeber der im §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften, diese Bekanntmachung unverweilt in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.
Dresden, den 28. September 1866.

Königliche Landes-Commission.
v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilier-Brandcassen-Beiträge betr.

Den 1. October ds. Jahres sind die für den II. halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 1 Pfennig von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme alhier (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.
Leipzig, den 29. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Rothé.

Bekanntmachung.

Am 29. September c. sind 41 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 5 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospitale, 6 aus dem zweiten Cholera-Lazareth an der Turnersstraße und 30 aus Privathäusern.
Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafranken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazarethen auf 226, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 25.
Leipzig, am 30. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. September d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Den Vorsitz führte Vicevorsteher Dr. Günther. Derselbe gedachte zunächst eines vor Kurzem verstorbenen Mitgliedes des Collegiums, des Herrn Bädermeister Grashof, als eines Bürgers, der sich durch Gemeininn und ehrenwerthen Charakter ausgezeichnet habe. Hierauf ertheilte die Versammlung dem Stadtrathe ein Vertrauensvotum für die im Interesse der Gesundheitspflege bei der herrschenden Cholera-Epidemie zu machenden bringenden Ausgaben, verwilligte auch nachträglich 1199 Thlr. für Aufstellung von 11 Wasserständen an verschiedenen Punkten der Stadt, 250 Thlr. für Einrichtung des Cholerahospitals in der ehemaligen Armenthule und 383 Thlr. zu Lasten des Johannishospitals für Herstellung einer interimistischen zweiten Leichenhalle auf dem neuen Friedhofe.

Zu dem nothwendig gewordenen Abbruche des haufälligen Wohnhäuschens im Garten der Söhliser Mühle wurde Zustimmung ertheilt und soll der vom Pächter bisher dafür gezahlte Pachtzins von 30 Thlrn. jährlich vom 1. Juli d. J. ab in Wegfall kommen.

Sodann kam folgende Zuschrift des Rathes zum Vortrage:

„In Gemäßheit Ihrer geehrten Zuschrift vom 17. August c. sollte unser Bericht sammt Ihrem Recurs, betreffend die Nichtbestätigung des Herrn Dr. Joseph zum Stadtrath auf Lebenszeit eben abgehen, als wir die hier in Abschrift beiliegende Zuschrift des Herrn Dr. Joseph erhielten, wodurch derselbe seine frühere Erklärung der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zurücknimmt und die Wahl nunmehr ablehnt. Wir haben diese Ablehnung

der Wahl zu einem besoldeten Amte für zulässig erachten müssen und es erscheint hiermit Ihr gegen die Entscheidung der Königlich Kreisdirection gerichteter Recurs erledigt. Indem wir den Herren Stadtverordneten dies hierdurch anzeigen, ersuchen wir dieselben um baldigste Bormahme einer Neuwahl.“

Die erwähnte Zuschrift des Herrn Dr. Joseph lautet:
„Ueber dem frohen Anblicke des Anfangs zur Bildung eines Deutschlands habe ich die Kraft der Selbstverleugnung verloren, deren ich bedurfte, um eine Bestätigung der auf mich gefallenen Wahl zum Stadtrath anzunehmen.“

Ich beehre mich daher, dem Rathe anzuzeigen, daß ich die frühere Erklärung der Annahme der Wahl zurückziehe und dieselbe achtungsvoll ablehne.“

Der Vorsitzende äußerte sich hierbei dahin, er glaube im Sinne des Collegiums zu handeln, wenn er lebhaftes Bedauern darüber ausdrücke, daß nunmehr die Hoffnung, Herrn Dr. Joseph als Mitglied des Stadtraths wirken zu sehen, vereitelt sei.

Auf Antrag des Herrn Professor Biedermann beschloß die Versammlung von einer Bormwahl abzusehen.

Herr Kramermeister Lorenz sprach sein Bedauern aus, daß Herr Dr. Joseph den Entschluß der Ablehnung nicht sofort nach Veröffentlichung der seine Bestätigung versagenden Regierungsverordnung kund gegeben habe, da er, Redner, solchenfalls den Antrag auf Recurs einwendung unterlassen haben würde, um sich von dem Verdachte einer bloßen, für den Ernst der Zeit nicht passenden Demonstration frei zu halten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt Herr Kramermeister Lorenz nochmals das Wort und erwähnte, daß der Stadtrath, obwohl demselben zur Deckung der Kriegsbedürfnisse und insbeson-